

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bauvorhaben

B-Plan Nr. 13 G-2016 „Sportplatz Garz“

Auftraggeber



Stadt Garz

vertreten durch:

Amt Bergen auf Rügen

Markt 5 - 6

18528 Bergen auf Rügen

Auftragnehmer



THOMAS NIESSEN **BDLA**

Landschafts- und Freiraumarchitektur
Sportplatzplanung ▪ Bauleitplanung

Billrothstraße 20 c

18528 Bergen auf Rügen

Bergen auf Rügen, den 15. November 2017

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung.....	1
1. Rechtliche Grundlagen	2
2. Methodik zur Ermittlung der relevanten Artenkulisse.....	4
3. Vorhabenbeschreibung	5
3.1 Anlass und allgemeine Baubeschreibung	5
3.2 Vorbelastung.....	6
3.3 Abgrenzungen des Wirkraumes	7
3.4 Auswirkungen des Vorhabens	7
4. Bestandsanalyse	10
4.1 Lebensraumausstattung des Plangebietes	10
4.2 Pflanzen	12
4.2.1 <i>Moose</i>	12
4.2.2 <i>Gefäßpflanzen</i>	12
4.3 Tiere.....	12
4.3.1 <i>Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) mit Meeressäugern</i>	13
4.3.2 <i>Fledermäuse</i>	14
4.3.4 <i>Fische und Rundmäuler</i>	16
4.3.7 <i>Käfer und weitere Insektenarten</i>	17
4.3.8 <i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i>	18
5. Konfliktanalyse	22
5.1 Betroffenheit der Säugetiere ohne Fledermäuse.....	22
5.2 Betroffenheit der Fledermäuse	24
5.3 Betroffenheit der Avifauna.....	25
5.4 Betroffenheit der Horstschtzonen.....	29
6. Vermeidungsmaßnahmen (VM)	30
7. Zusammenfassende Bewertung	31

0. Einleitung

Der Sport- und Freizeitbereich hat sich in den letzten Jahren rasant entwickelt. Die Nachfrage nach vielfältigen Sport- und Freizeitflächen sowie ein ausdifferenziertes Angebot an multifunktionalen Sportanlagen erfordern Änderungen und Erweiterungen an der bestehenden Infrastruktur. Die Stadt Garz auf Rügen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entstehung einer Freisportanlage auf einer zurzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche im Randbereich der Stadt in unmittelbare Nähe zum Schul- und Hortstandort zu sichern. Mit dem Bebauungsplan werden die äußeren Grenzen des Siedlungsbereiches und der baulich überprägten Flächen nach außen erweitert.

In der Stadt Garz ist eine umfassende Freisportanlage, die den Anforderungen an den Schulsport der REGIONALEN SCHULE entspricht, nicht vorhanden. Schulische Sportaktivitäten finden derzeit auf Alternativstandorten innerhalb der Stadt Garz statt. Demzufolge ist die Schaffung einer solchen Sportanlage für die Gemeinde als Schulstandort von hoher Priorität.

Die Flächen als festgesetztes B-Plangebiet für den Gemeinbedarf „Sport und Spiel“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) dienen dem Sport, dem freiluftorientierten Spiel und der Bewegung mit der vorrangigen Schaffung einer multifunktionalen Sportanlage, mit der hierfür notwendigen Infrastruktur und den zugehörigen Stellplätzen. Unter Berücksichtigung gesunder Wohnverhältnisse und in weitestgehender Abstimmung mit den angrenzenden Anliegern soll ebenfalls die Ausweisung einer Fläche zur Anlage eines Lärmschutzwalles/ einer Lärmschutzwand erfolgen.

Die Flächen für den Gemeinbedarf „Sport und Spiel“ fungieren vor allem zur Entwicklung einer multifunktionalen Sportanlage, welche auch für gemeindliche, kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sonstige sportliche und spielorientierte Zwecke sowie für sonstige Veranstaltungen genutzt werden kann. Die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) wurde notwendig, da im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 13 G-2016 „Sportplatz Garz“ aufgrund der Nutzungsänderung und dessen Nähe zu NATURA 2000 Gebieten aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen ein Anfangsverdacht bezüglich einer Verletzung der in § 42 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote besteht. Die vorhandenen Biotop bieten möglicherweise gesetzlich, besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten einen potentiellen Lebensraum. Um das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 - 4 auszuschließen beziehungsweise zu prüfen, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen.

1. Rechtliche Grundlagen

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Dezember 2007 wurde das BNatSchG an die europarechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie angepasst. Seit dieser Novellierung sind allein die Regelungen des BNatSchG für die Regelung der Belange des Artenschutzes bei Planfeststellungen oder Genehmigungen von Eingriffen maßgebend. Seit März 2010 werden Vorschriften zum Umgang mit besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten im § 44 f. BNatSchG aufgeführt. Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 4 ist es verboten:

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbot)

Diese Verbote wurden um einen neuen Absatz 5 ergänzt, der eine primär auf die Aufrechterhaltung der Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. auf den Erhaltungszustand der lokalen Population gerichtete Prüfung erlaubt. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach der Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Ausnahmen von den in § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG festgesetzten Verboten sind laut § 45 BNatSchG Abs. 7 möglich, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert soweit nicht Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Darüber hinaus können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

Das aktuelle naturschutzfachliche Landesrecht (NatSchAG M-V) regelt im Kapitel 4 (§ 23 NatSchAG M-V) den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope. Gemäß § 23 Abs. 5 NatSchAG M-V wird die oberste Naturschutzbehörde des Landes durch Rechtsverordnungen ermächtigt, Einzelheiten des Horst- und Neststandortschutzes der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche zu regeln. § 23 Abs. 6 NatSchAG M-V legt dar, dass eine Ausnahme vom Horstschutz zulässig ist, wenn die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen geringfügig sind oder die Standortverhältnisse dies erlauben.

Um nach § 39 BNatSchG „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“ wild lebende Tiere nicht mutwillig zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten und deren Lebensräume nicht zu beeinträchtigen oder zu zerstören, ist es in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Röhrichte, Gebüsche und anderer Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (ausgenommen gärtnerisch genutzte Grundstücke oder Wohnbereiche). Hingegen sind Form- und Pflegeschnitte zulässig. Darüber hinaus ist es verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz

von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt insbesondere die Fauna erheblich beeinträchtigt wird.

Im Zuge der Novellierung des BNatSchG wurde zusätzlich die Entnahme von Arten des Anhang V FFH-Richtlinie aus der Natur, sofern sie nicht durch jagd- oder fischereiwirtschaftliche Bestimmungen erlaubt ist, verboten. Der Anhang V beschäftigt sich mit Tier- und Pflanzenarten, für deren Entnahme aus der Natur besondere Regelungen getroffen werden können. Sie dürfen nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden.

2. Methodik zur Ermittlung der relevanten Artenkulisse

Bei Vorhaben, die mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden sind, sind gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages folgende Arten auf Betroffenheit von den Verbotstatbeständen zu prüfen:

- a) alle durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten,
- b) alle in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelisteten Arten,
- c) alle in Anhang I der Bundesartenschutzverordnung – BartSchV in Spalte 3 (streng geschützte Arten) gelistete Arten,
- d) alle europäischen Vogelarten und
- e) seit der Novellierung des BNatSchG: Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte Arten, die in ihrem Bestand, als gefährdet eingestuft wurden und für die Deutschland in einem hohem Maße verantwortlich ist)

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten für die europäischen Vogelarten sowie solche Arten die in einer Rechtsordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die untersuchungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten werden im ersten Schritt in Form einer Vorprüfung dahingehend untersucht, ob ein Vorkommen im Untersuchungsraum nachgewiesen oder aufgrund der Habitatausstattung und der Vorbelastungen prinzipiell möglich ist (Bestands- bzw. Potentialanalyse). Darüber hinaus wird geprüft, ob die Arten vom Vorhaben erheblich betroffen werden oder empfindlich auf potentielle Störungen reagieren können. Das Abschichten der potentiellen untersuchungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten erfolgt über ein Grobfilter der Lebensraumansprüche.

Für die durch das Vorhaben (möglicherweise) betroffenen Arten wird in einer weitergehenden Prüfung auf das vorhabenbedingte Eintreten von Verbotstatbeständen entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG (Konfliktanalyse) in Form von Steckbriefen geprüft. Um Redundanzen zu vermeiden, wurden bestimmte Artengruppen bzw. Vogelgilden in der Konfliktanalyse zusammengefasst, da ihre Betroffenheit identisch ist.

Bei der Konfliktanalyse wurden sowohl die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 3), die artspezifischen Empfindlichkeiten, als auch die relevanten Lebensraumfunktionen betrachtet. Kann aufgrund der Ergebnisse der Konfliktanalyse das Eintreten eines Verbotstatbestandes nicht ausgeschlossen werden, sind in folgenden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur kontinuierlichen Funktionserhaltung beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu prüfen. Das Ergebnis der Relevanzprüfung und der Konfliktanalyse ist einschließlich der erforderlichen Vermeidungs- und CEF-, oder FCS-Maßnahmen im Artenschutzfachbeitrag (AFB) darzustellen. Ist die Vermeidung des Verbotstatbestandes nicht möglich, sind die Voraussetzungen der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Bei einer eventuellen Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung fungiert der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag als begründete Unterlage.

3. Vorhabenbeschreibung

3.1 Anlass und allgemeine Baubeschreibung

Der Bebauungsplan Nr. 13 G-2016 „Sportplatz Garz“ dient der Erschließung einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche im Randbereich der Stadt Garz auf Rügen. Er verfolgt folgende Ziele:

- SCHAFFUNG VON BAURECHT FÜR DIE ENTWICKLUNG EINER ZENTRALEN AUßENSORTANLAGE UND DIE FÜR DIESE SPORTANLAGEN ERFORDERLICHEN FUNKTIONSGEBÄUDE SOWIE PARKPLATZFLÄCHEN,
- AUFWERTUNG DES STADTBILDES DURCH DIE NEUGESTALTUNG DER ACKERFLÄCHEN,
- SICHERUNG DER VERKEHRLICHEN ERSCHLIEßUNG (WEGEVERBINDUNGEN, VERKEHRSFLÄCHEN)

Die Erschließung erfolgt über die im Norden angrenzende Straße „Am Burgwall“. Von dort aus wird die Zufahrt zum Plangebiet erfolgen.

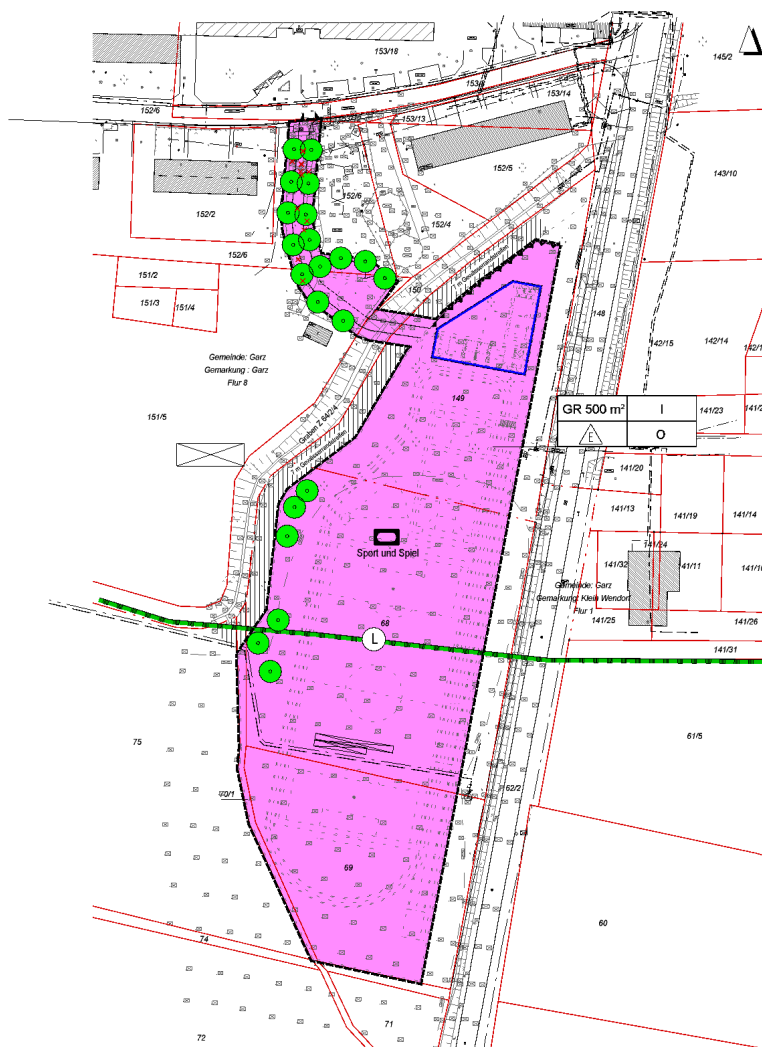


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem B-Plan Nr. 13 G-2016 „Sportplatz Garz“ - Planzeichnung

(Quelle: BLFA THOMAS NIESSEN, 2016)

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 149/2 teilweise, 150/2 teilweise, 151/5 teilweise, 152/6, 153/12 teilweise, der Flur 8, Gemarkung Garz sowie die Flurstücke 68/2 teilweise, 69/2 teilweise und 70/3 teilweise der Flur 1, Gemarkung Klein Wendorf. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von etwa 1,5 ha. Die Topographie des bestehenden Geländes fällt ausgehend von der Landstraße L30 im Osten in Richtung Westen zum angrenzenden offenen Graben Z 64/2/4 ab.

Das Gebiet ist auf folgender Abbildung 2 dargestellt:



Abbildung 2: Lage des Plangebietes

(Quelle: Umweltkartenportal Mecklenburg-Vorpommern, Abruf am 01.11.2017 – ohne Maßstab)

3.2 Vorbelastung

Der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer städtebaulichen Entwicklung überplante Bereich ist bereits durch die intensive Freizeit-, Erholungsnutzung (Kleingärten), in Verbindung mit versiegelten und teilweise kontaminierten Verkehrs- und Lagerflächen, mehrgeschossige Wohnbebauung und durch großflächig intensiv bewirtschaftete Ackerflächen sowie ruderales Staudenfluren geprägt. Der Geltungsbereich ist ebenso durch akustische, optische Beeinträchtigungen der umgrenzenden Bebauungen und Verkehrsflächen insbesondere durch die Landesstraße L30 sowie teils durch stoffliche Emissionen vorbelastet.

Der intensiv genutzte und unterhaltende als Hauptvorflut genutzte Graben Z 64/2/4 zerschneidet den Geltungsbereich in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich.

Arten, die auf ungestörte naturnahe Biotopstrukturen angewiesen sind, wurden nicht erfasst und werden zusehends durch trittresistente Arten bzw. Arten einer intensiv überprägten Siedlungs- und Kulturlandschaft verdrängt bzw. sind keine ganzjährigen geschlossenen Bodenvegetationsdecken/-schichten vorhanden. Stellenweise sind insbesondere die siedlungsnahen Flächen durch anthropogene Nährstoffeinträge und Bodenkontaminationen entsprechend den Ausführungen der Baugrunduntersuchung des Ingenieurbüros Weiße zum Bauvorhaben Multifunktionale Sportanlage Garz negativ beeinflusst, mit nicht heimischen Arten bepflanzt oder durch Vermüllungen geprägt. Das führte zu einer nachhaltigen und erheblichen negativen Veränderung der Vegetationsausstattung sowie dessen Lebensraumfunktion.

Aufgrund der vorhandenen Straßenverkehrsgeräuschemissionen (Landesstraße L30) werden wesentliche Flächen durch Lärm beeinflusst. In der Tageszeit sind Geräuschemissionen von mehr als 60 dB(A) vorhanden (siehe Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 13 G-2016 „Sportplatz Garz“ der Stadt Garz auf Rügen vom 28.02.2017). Die Lärmimmissionen entstehen durch den Fahrzeugverkehr (> 1.600 DTV).

Lichtimmission, optische Bewegungsreize und Silhouettenbildung sind durch den Fahrzeugverkehr, der Siedlungsbeleuchtung und der Straßenbeleuchtung vorhanden bzw. beeinflussen die Untersuchungsfläche. Zudem sind ein Nähr- bzw. Schadstoffeintrag sowie ein Eintrag von Pflanzenschutzmittel aus der Landwirtschaft vorhanden.

3.3 Abgrenzungen des Wirkraumes

Als Wirkraum sind neben dem Plangebiet auch Flächen außerhalb des Eingriffes zu betrachten. Die Tiefe des Betrachtungsraumes hängt von den zu erwartenden Auswirkungen ab. Dabei sind die Lebensraumansprüche der einzelnen Arten, als auch deren Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

3.4 Auswirkungen des Vorhabens

Baubedingte Auswirkungen, wie

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Baustraßen und -streifen,
- Bodenverdichtung und -veränderung durch den Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen,
- Bodenabtrag und -umlagerung bzw. temporäre Aufschüttungen,
- Verringerung der Grundwasserneubildung durch Ableitung anfallender Niederschläge aus dem Baufeld,
- stoffliche Emissionen; Austreten von Schmier- und Kraftstoffen aus den Baustellenfahrzeugen und Eintrag in Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie
- Lärm und Abgasemissionen der Baufahrzeuge und Geräte

können in diesem Planungsstadium nur sehr allgemein eingeschätzt werden. Jedoch führen baubedingte Beeinträchtigungen häufig nur zu vorübergehenden Beeinträchtigungen. Ferner ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen ausschließlich auf vorbelasteten Flächen etabliert und die

gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Baustellenverordnung etc.) eingehalten werden. So werden Lagerplätze und Baustelleneinrichtungen auf anthropogen vorgeprägten Plätzen geschaffen. Um Beeinträchtigungen weitestgehend auszuschließen, wird zudem die Maßnahme Vor-Kopf-Arbeiten baulich umgesetzt. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche baubedingte Auswirkungen auf die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gänzlich auszuschließen.

Anlagebedingte Auswirkungen wie:

- Flächeninanspruchnahme im Zuge der Versiegelung für Sport-, Verkehrsflächen, Gebäude und baurechtlich zulässig Nebenanlagen,
- Biotopverluste durch die Umsetzung der baulichen Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- Lichtimmission durch Sportplatzbeleuchtung
- und Aufschüttungen und Abgrabungen sind

zu erwarten.

Der Zerschneidungs- und Trenneffekt der Lebensräume für wild lebende Tiere durch die Umsetzung des Bebauungsplanes ist unter Berücksichtigung der bestehenden, intensiven, ackerbaulichen und wasserbaulichen Nutzungen und städtebaulichen Überprägungen nicht erkennbar. Erhebliche Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung von Lebensräumen sind gegenüber der aktuellen Situation nicht zu erwarten, zumal auch intensiv genutzte Verkehrsanlagen wie die Landesstraße L30 inkl. dessen Radweg, Siedlungsflächen und Gartenanlagen den Geltungsbereich des Bebauungsplanes von 3 Seiten umschließen.

Durch die Umsetzung der im Bebauungsplan bestimmten Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen wird zudem potentiell wertvoller und wesentlich störungsarmer Lebensraum für Flora und Fauna (inklusive der untersuchungsrelevanten Arten) geschaffen und dauerhaft gesichert.

Maßnahmen zur Sicherung und Mehrung von Großbaumstrukturen, der Sanierung von belasteten Böden in Verbindung mit der Beseitigung von Abfällen wird die Lebensraumfunktion sowie den Schutz des Schutzgutes „Boden“ innerhalb des Plangebietes gegenüber der derzeitigen Situation verbessern, da wesentliche Bestandteile der vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten bleiben und umfassend in Richtung offene Landschaft erweitert werden.

Nicht als Sportflächen überplante Flächen werden mittels Wieseneinsaat aus regionalem Saatgut dauerhaft begrünt und extensiv unterhalten. Sie stellen somit eine Verbesserung der Artenkulisse für Gräser und Stauden und darauf aufbauend für Insekten, Vögel und Fledermäuse in der ansonsten sehr intensiv bewirtschafteten und artenarmen bewirtschafteten Agrarlandschaft dar.

Betriebsbedingte Auswirkungen wie:

- Lärmemissionen/ -immissionen,
- Lichtemissionen/ -immissionen und
- visuelle Störwirkungen ergeben sich aus den zulässigen Nutzungsformen

sind durch die Umsetzung des Vorhabens zu erwarten, wobei eine nachhaltige Veränderung gegenüber den bestehenden Beeinträchtigungen auszuschließen ist. Die akustischen und optischen Störwirkungen (u. a. menschliche Präsenz, Lärm- und Lichtemissionen) werden gegenüber den derzeitigen Belastungen (vgl. Vorbelastungen) ansteigen. Auch ohne die Umsetzung des Bebauungsplanes und der Beibehaltung der bestehenden Nutzung wird ein Anstieg der akustischen und optischen Störwirkungen erfolgen, da der siedlungsrelevante Druck auf die wenigen bestehenden urbanen Siedlungsflächen zunehmen wird und mit einem erheblichen Anstieg des Verkehrs auszugehen ist (L30 und Radweg). Dies liegt insbesondere daran, dass es zu einer erheblichen Erhöhung der Innutzungsnahme dieser Fläche kommen wird, da vergleichbare Flächen im Siedlungsraum der Stadt Garz bzw. vorhandene Sportflächen innerhalb des Gemeindegebietes und darüber hinaus nicht mehr vorhanden sind, die diese gestellten Nutzungsanforderungen nicht mehr erfüllen und eine flächenmäßige Erweiterung nicht mehr ermöglichen, ohne erhebliche Konflikte zu relevanten Schutzgütern auszulösen in Verbindung mit massiven Eingriffen in Natur und Landschaft.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung sind keine störungsempfindlichen Tierarten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und in dessen unmittelbaren Umfeld zu erwarten.

4. Bestandsanalyse

Der räumliche Aspekt der Bestandsanalysen orientiert sich an den zu erwartenden Wirkräumen des Vorhabens. Grundlage für die Analyse der zu untersuchenden Arten bilden Potenzialabschätzungen mit der notwendigen Folge nach der Rechtsprechung zulässigen "worst-case-Unterstellungen". (vgl. BVerwG vom 21.06.2006, „Ortsumgehung Stralsund“)

Der Schwerpunkt der Potenzialabschätzung liegt auf den naturschutzfachlich relevanten Arten. Weit verbreitete häufige Arten (Ubiquisten), die keine spezifischen Lebensraumansprüche und ein gutes Ausweichvermögen besitzen, werden nicht gesondert behandelt. Ihre Schutzansprüche werden indirekt durch die Bearbeitung der Arten mit besonderen Empfindlichkeitsprofilen mit abgedeckt.

4.1 Lebensraumausstattung des Plangebietes

Allgemein

Die Artenkulisse wird, wie in Kapitel 2 beschrieben, anhand der Lebensraumausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen ermittelt.

Der mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes baulich überprägte Bereich wird vor allem durch ein intensiv ackerbaulich bewirtschaftetes Flächenmosaik in Verbindung mit artenarmen und intensiv gepflegten Ackerrandstreifen und durch urbane Nutzungsstrukturen zum Teil mit Altbaumbeständen überprägte Bereiche bestimmt.

Die Vegetationsflächen werden durch Arten bestimmt, die sich einer intensiven und hier insbesondere einer landwirtschaftlichen Nutzung angepasst haben. Natürliche bzw. naturnahe Biotopstrukturen und Arten sowie Artenmosaiken sind nicht vorhanden (siehe Biotoptypenkartierung des Büros blfa 2017).

Die begrenzte Artenanzahl und das Vorhandensein einer Vielzahl von relevanten Zeigerarten sowie gestörten und intensiv bewirtschafteten Standorten bestätigt das Vorkommen von wenig entwickelten bzw. gestörten Bodenverhältnissen. Denn bei einer natürlichen Entwicklung würden sich mit zunehmender Bodenalterung artenreiche und vollflächige Krautschichten etablieren und ausbilden.

An einigen Stellen breiten sich größere Bestände der Brennnessel (*Urtica spec.*) aus. Dies weist auf einen vermehrten Nährstoffgehalt in diesen Bereichen hin, da diese Pflanzen mesotrophe Nährstoffverhältnisse bevorzugen. Der Nährstoffeintrag lässt sich unter anderen auf anthropogene Beeinträchtigungen des Biotopes zurückführen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Vielzahl von potentiellen Brut-, Nist- und Quartierstrukturen leicht zugänglich für Prädatoren sind. Insbesondere verwilderte Hauskatzen stellen eine nachhaltige Gefahr für brütende Vögel dar. Im Zuge der Bestandserfassungen wurden mehrfach Katzen im Geltungsbereich des B-Planes gesichtet.



Abbildung 2: durch nicht standortgerechte Nadelgehölze geprägte Gartenanlage *Quelle: blfa Oktober 2016*



Abbildung 3: intensiv unterhaltener, artenarmer Ackerrandstreifen *Quelle: blfa Oktober 2016*

Eine akustische und visuelle Beeinträchtigung sowie eine intensive ackerbauliche Nutzung für die überwiegenden Flächen des Bebauungsplanes sind gegeben.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich in diesen Bereichen keine störungsempfindlichen Arten befinden bzw. auch bei anhaltender bestehender Nutzung ansiedeln werden.

4.2 Pflanzen

Für eine Prüfung der verbotstatbestandsmäßigen Beeinträchtigung von in Anhang IV (b) der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten sind Moose und Gefäßpflanzen zu betrachten. In der Regel beschränkt sich das Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten in M-V auf die erfassten und bereits ausgewiesenen Sonderstandorte.

4.2.1 Moose

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine Arten aufgeführt. Zudem wird keine Art als „streng geschützt“ in der BArtSchV genannt. Im Plangebiet wurden keine besonders geschützten Moose erfasst, sodass eine weitere Betrachtung der Art entfällt.

4.2.2 Gefäßpflanzen

Das Vorkommen von untersuchungsrelevanten Arten im Plangebiet kann aufgrund der Biotopausstattung und der bestehenden Nutzung fast gänzlich ausgeschlossen werden.

4.3 Tiere

Im Zuge der Bestandserfassung wurden keine streng geschützten Tierarten erfasst. Auch die zugänglichen Umweltinformationen¹ ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen von streng geschützten Tierarten. In den folgenden Tabellen werden die untersuchungsrelevanten, aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes *potentiell vorkommenden* Tierarten, mit ihrem Schutzstatus aufgelistet. Diese Arten werden nach dem Abschichtungsprinzip in die spätere Konfliktanalyse übernommen.

¹ Kartenportal Umwelt sowie die Datenbank des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung in Mecklenburg-Vorpommern (Stand November 2017), ornithologische Arbeitsgemeinschaft M-V (oamv) (Stand November 2017)

x = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt

- = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt; keine weitere Konfliktanalyse

RLB: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern:

Kategorien gelten die auch für Rote List M-V	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten mangelhaft
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen:

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Ziff.11 BNatSchG

4.3.1 Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) mit Meeressäugern

Ein Vorkommen gesetzlich geschützter Säugetiere wie Biber, Haselmaus und Wolf sowie das Vorkommen von Meeressäugern ist aufgrund der Vegetationsausstattung auszuschließen. Das dauerhafte Vorkommen des Fischotters (*Lutra lutra*) im Geltungsbereich des B-Planes ist weitestgehend auszuschließen.

Fischotter leben an der Grenze zwischen Wasser und Land, wobei sie naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien bevorzugen, da solche mehr Nahrung und Versteckmöglichkeiten bieten als begradigte, schnell abfließende Flüsse. Der Fischotter besiedelt gewässer geprägte Lebensräume nahezu aller möglichen Ausprägungen von Mittelgebirgsflüssen bis hin zu großen Seen, Teichanlagen und Meeresküsten. Er nutzt besonders den Uferbereich zur Jagd auf Wirbeltiere, vor allem Fische, aber auch Krebse und Insekten werden nicht verschmäht. Dieser bevorzugte Lebensraum ist nicht gegeben. Dass der Vorflutgraben Z64/2/4 vereinzelt als Wanderkorridor genutzt wird, ist nicht grundsätzlich auszuschließen. Zu Gesicht bekommt man die scheuen, meist dämmerungs- und nachtaktiven Tiere nur selten. Trotz ihrer starken Bindung an

Gewässerlebensräume sind die wendigen Schwimmer auch an Land sehr schnell. In einer Nacht wurde schon eine Laufstrecke von 20 km über Land festgestellt.

Unter Berücksichtigung der mit dem Bebauungsplan 13G-2016 „Sportplatz Garz“ getroffenen Festsetzungen wird durch die Schaffung eines nicht mehr ackerbaulich bewirtschafteten circa 10 m breiten Pufferstreifens zwischen Graben und Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf mögliche Wanderbewegungen reagiert. Die Nutzungszeiten berücksichtigen auch die dämmerungs- und nachtaktive Lebensweise des Fischotter.

Mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nachhaltige negative Beeinträchtigungen auf die lokale Populationsentwicklung ausgeschlossen.

Da das Vorkommen im Zuge von Wanderungen am Rand des Plangebietes im Graben Z64/2/4 bzw. dessen Ufer nicht gänzlich auszuschließen ist, wird das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Form einer separaten Konfliktanalyse geprüft.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL MV	RL D	sg
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	2	1	x

4.3.2 Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den nach § 44 BNatSchG geschützten Arten. Bei den Bestandsaufnahmen sowie im Zuge der Begehung wurden keine Individuen entdeckt bzw. Hinweise auf das Vorhandensein der Artengruppe erfasst (z. B. Kotsuren).

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob für diese Arten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Jagdhabitats oder Flugrouten durch die Umsetzung des Vorhabens erheblich beeinträchtigt werden. Als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG sind für Fledermäuse die Sommerquartiere, die Winterquartiere (als Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie Jagdreviere (Nahrungsräume) von essenzieller Bedeutung.

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Besonders geeignet sind Keller, Dachstühle in größeren Gebäuden (Kirchen etc.), große Baumhöhlen und Stollen. Von mittlerer Bedeutung sind Altholzbestände (mindestens 50 cm Durchmesser im Bereich der Höhle) und alte nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen. Sommerquartiere werden bevorzugt in älteren nischenreichen Gebäuden (alte Stallanlagen, Kirchen etc.) und Waldbeständen mit höhlenreichen Altholzbeständen bezogen. Als Jagdrevier nutzen Fledermäuse insektenreiche Biotope. Diese Biotope zeichnen sich in der Regel durch nährstoffreiche und feuchte Bodenverhältnisse aus. Auch alte strukturreiche Wälder, Kleingewässer über 100 m², kleiner Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland oder große Brachen mit ausgeprägter Ruderalflur können ebenfalls ein attraktives Nahrungshabitat bilden. Von besonderer Bedeutung sind Waldstücke mit strukturreichen alten Bäumen, eutrophe Gewässer über 1.000 m² und größeren Fließgewässer mit deren Ufer.

Bei der Bestandserfassung wurde nach Individuen bzw. auf Hinweise dieser Artengruppe gesucht und das Gebiet des Bebauungsplanes auf oben genannte Lebensraumstrukturen geprüft. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Plangebietes für Fledermäuse abgeleitet.

Die wenigen und vereinzelt Gehölzstrukturen an diese angrenzenden offenen Landschaftsstrukturen und dem Graben Z64/2/4 bieten aufgrund ihrer Ausformung eine grundsätzliche Voraussetzung als Lebensraum für Fledermäuse. Diese Bereiche können lediglich zur Jagd (auf Insekten) genutzt werden, da der Geltungsbereich hauptsächlich von intensiv ackerbaulich bewirtschafteten Flächen und urbanen Biotopstrukturen bestimmt ist. Eine bedeutende Eignung als Nahrungshabitat für Fledermäuse kann jedoch aufgrund des Fehlens von Blüten und fruchtreichen Biotopstrukturen, die die Voraussetzung einer großen Dichte und Artenstruktur von Insekten ist, ausgeschlossen werden.

Die im Plangebiet erfassten Gehölze weisen keine Höhlungen auf, die eine Nutzung als Sommerquartiere, Wochenstuben oder Balz (Quartiere) ermöglichen. Eine Winterquartiernutzung ist aufgrund des Stammdurchmessers der Bäume nicht zu erwarten. Der Stammdurchmesser müsste im Bereich der Höhle bei 50 cm betragen, um vor Frost zu schützen. Bäume mit diesen Stammdurchmessern im Bereich von Höhlen sind nicht vorhanden.

Da das Plangebiet durch intensiv, ackerbaulich bewirtschaftete Flächen und urban geprägte Biotopstrukturen geprägt wird und nur wenig reichblühende Ruderalfluren aufweist, stellt das Plangebiet lediglich ein Jagdgebiet mit mittlerer bis geringer Bedeutung dar. Der vorhandene Baumbestand bietet geringstenfalls Tagverstecke.

Im Zuge der Bestanderfassungen wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen gefunden. Die Datenbank des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung in Mecklenburg-Vorpommern (Stand November 2017) enthält keinen Eintrag für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Stadtgebiet von Garz und dessen näheren Umland. Es ist folglich davon auszugehen, dass Fledermäuse das Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler frequentieren. Vereinzelt ist eine Nutzung als Quartier in den Sommer- und Herbstmonaten nicht grundsätzlich auszuschließen, jedoch gibt es nach derzeitigen Informationen keine Hinweise darauf.

Da mit der Umsetzung des Bebauungsplanes und den in diesen enthaltenden Festsetzungen bezüglich der Schaffung eines Großbaumbestandes in Verbindung mit extensiv Wiesenflächen ist, ist eine Verbesserung der Habitatsgrundlagen insbesondere als Jagdhabitat und Sommerquartier zu erwarten.

Eine Verschlechterung als Quartierhabitat kann auch mit der Fällung einzelner Bäume und Baumgruppen ausgeschlossen werden. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Arten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes ist nicht zu erwarten.

Eine Prüfung bezüglich des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG für Fledermäuse kann mit Ausnahme der Zweifarbfledermäuse (*Vespertilio murinus*) entfallen.

4.3.3 Amphibien und Reptilien

Ein dauerhaftes Vorkommen von Amphibien auf den für eine Bebauung im B-Plan festgesetzten Flächen, ist aufgrund der Vegetationsausstattung und der fehlenden Gewässerstrukturen (= potentielle Laichgebiete) auszuschließen. Im Zuge der Bestandserfassungen wurden keine Individuen nachgewiesen. Auch die vorliegenden Umweltdaten (unter anderen Aussagen des Umweltkartenportales) weisen auf

kein Vorkommen von Amphibien hin. Im Zuge der Bestanderfassungen wurden keine Nachweise erbracht. Eine weitere Betrachtung der Artengruppe inklusive einer Konfliktanalyse entfällt.

Das Vorkommen gesetzlich beziehungsweise besonders geschützter Reptilien wie Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) ist aufgrund der Habitats- und Vegetationsausstattung auszuschließen.

Bei den Bestandserfassungen und Biotopkartierungen wurden keine Exemplare erfasst bzw. keine Hinweise auf deren Vorkommen gefunden.

Eine weitere Betrachtung der Artengruppe inklusive einer Konfliktanalyse entfällt.

4.3.4 Fische und Rundmäuler

Ein Vorkommen gesetzlich geschützter Tiere wie der Europäische Stör (*Acipenser sturio*) ist aufgrund der Vegetationsausstattung im Plangebiet auszuschließen. Eine weitere Betrachtung der Art inklusive einer Konfliktanalyse entfällt.

4.3.5 Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen untersuchungsrelevanter Arten wie zum Beispiel die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*), die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), die Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) oder die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) ist aufgrund der Habitatsausstattung des Plangebietes auszuschließen. Auch das Umweltkartenportal weist keine Funde aus.

Eine weitere Betrachtung dieser Arten inklusive einer Konfliktanalyse entfällt.

4.3.6 Schmetterlinge und Libellen

Nahezu alle Schmetterlings- und Libellenarten sind nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) besonders geschützt.

Schmetterlinge sind, sowohl in ihren Larvenstadien sowie auch als adulte Tiere, an bestimmte Wirtspflanzen gebunden. Ganz pauschal kann gelten, dass vor allem dick- oder hohlstänglige Staudenfluren oder besonders blütenreiche Wiesenbestände für Schmetterlinge von besonderer Bedeutung sind. Der Geltungsbereich weist auf seinen intensiv landwirtschaftlich genutzten und artenarmen Flächen keinen komplex ausgebildeten Staudenbestand auf. Kleinstflächig vorhandene Ruderalfluren werden vor allem von Obergräsern bestimmt und sind relativ artenarm ausgeprägt.

Aufgrund der Standortverhältnisse bzw. dem Fehlen von feuchten Lebensräumen im Bereich des Geltungsbereiches des B-Planes ist das dauerhafte Vorkommen von Schmetterlingen weitestgehend auszuschließen.

Eine weitere Betrachtung dieser Artenartengruppe inklusive einer Konfliktanalyse entfällt.

Gleiches gilt für das dauerhafte Vorkommen von Libellen wie zum Beispiel der Östlichen (*Leucorrhinia albifrons*), Zierlichen (*Leucorrhinia caudalis*) und Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) sowie der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*). Alle zuvor genannten Libellen benötigen stehende oder langsam fließende Süßwasserstrukturen.

Alle Libellen leben räuberisch, das heißt sie ernähren sich von anderen Tieren wie zum Beispiel kleinen Insekten. Deshalb sind sie gewöhnlicherweise nicht eng an das Vorkommen einer bestimmten Pflanzenart gebunden, wie zum Beispiel, bei einer Vielzahl von Schmetterlingen. Eine Ausnahme bildet die Grüne Mosaikjungfer, deren Larven ausschließlich in Beständen der Krebssschere (*Stratiotes aloides*) leben. Da die Krebssschere (*Stratiotes aloides*) nicht im Zuge der Biotopkartierungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie im unmittelbar angrenzenden Flächen des Grabens Z64/2/4 erfasst wurden, ist das Vorkommen dieser Art grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Östliche Moosjungfer ist eine Spezialistin für die Besiedlung nährstoffarmer Gewässer. Der Graben Z64/2/4 wird durch nährstoffreiches Wasser geprägt, dementsprechend ist das Vorkommen dieser Art grundsätzlich ausgeschlossen.

Die wärmebedürftige Große Moosjungfer besiedelt gern Gewässer, die durch eine starke Sonneneinstrahlung und einen durch Torf und Huminstoffe dunkel gefärbten Wasserkörper eine hohe Wärmegunst aufweisen. Diese Habitatsanforderungen sind im Geltungsbereich sowie im angrenzenden Graben nicht vorhanden.

Die Zierliche Moosjungfer lebt an stehenden Gewässern, die mit Grundwasser gefüllt sind. Die Seen haben großenteils viel Vegetation, einen Schwimmpflanzen- und Fischbestand. Der an den Geltungsbereich angrenzende Graben Z64/2/4 wird durch Oberflächenwasser gebildet, damit stellt dieser kein Habitat für diese Art dar.

Aufgrund der Habitatsanforderungen der einzelnen Arten ist ein Vorhandensein dieser im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dessen Umgebung auszuschließen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden.

Eine weitere Betrachtung dieser Artkulisse inklusive einer Konfliktanalyse entfällt.

4.3.7 Käfer und weitere Insektenarten

Käfer sind mit 8.000 einheimischen Arten die größte Ordnung der Insekten. Methodisch sind Untersuchungen nur dann aussagefähig, wenn systematisch vorgegangen wird. Diese Systematik beinhaltet z. B. bei Laufkäfern neben Handaufsammlungen, vor allem Fallenfänge und eine anschließende Präparation unter dem Mikroskop. Aus diesem Grunde wurde auf eigene Aufnahmen verzichtet.

Es ist davon auszugehen, dass sich innerhalb des Plangebietes mehrere Käferarten angesiedelt haben. In diesem Sinne wird ein „worst-case-szenario“ angenommen, dass jedoch eine der 5 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen wird, ist auszuschließen.

Der Breitrand (*Dytiscus latissimus*) sowie der Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) sind auf das Vorhandensein von Gewässer angewiesen.

Der Breitrand gilt als eine Indikatorart für großflächige Landschaften mit größeren, stehenden, oligo- bis mesotrophen Gewässern für Landschaften, in denen extensive (traditionelle) Nutzungsformen vorkommen oder sogar vorherrschen. Oft liegen die Gewässer in bewaldeten Gebieten. Diese Habitatsanforderungen sind nicht vorhanden.

Eine weitere Betrachtung dieser Arten inklusive einer Konfliktanalyse entfällt.

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt fast ausschließlich große, dauerhafte und wasserführende Seen und Teiche im Binnenland mit einem hohem Huminsäure-Gehalt. (häufig in Wald- oder Mooregebieten)

Eine weitere Betrachtung dieser Arten inklusive einer Konfliktanalyse entfällt.

Der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) bevorzugt sonnenexponierte, kränkelnde oder absterbende alte Stieleichen, seltener Traubeneichen, Buchen oder Ulmen. Vollständig tote Bäume (Totholz) werden gemieden. Bevorzugt werden durchfeuchtete Stämme an sonnenexponierten Stellen, ursprünglich wohl in Eichen-Urwäldern der Zerfallsphase und Hartholzauen. Restvorkommen gibt es vor allem in alten Parkanlagen und Hutewäldern. Da keine geeigneten (Eichen-)Bestände erfasst wurden, ist das Vorkommen des Großen Eichenbock auszuschließen.

Wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand sind der typische Lebensraum des Eremiten (*Osmoderma eremita*). Wichtiger als die Baumart sind das Vorhandensein alter Höhlenbäume sowie ein auch in der Vergangenheit beständiges Angebot dieser Lebensraumelemente. Ganz charakteristisch ist das Vorkommen des Eremiten in Wäldern mit Baumveteranen als Relikt alter Nutzungsformen, wie den Hutewäldern. Da keine geeigneten Bestände erfasst wurden, ist das Vorkommen des Großen Eichenbock auszuschließen.

Sekundär haben außerhalb der Wälder gelegene Baumbestände für den Eremiten große Bedeutung erlangt (wie Parkanlagen, Alleen oder Kopfbäume). Da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine älteren Einzelbäume stehen, ist ein grundsätzlich geeigneter Lebensraum für unterschiedliche Käferarten ausgeschlossen.

Eine weitere Betrachtung dieser Arten inklusive einer Konfliktanalyse entfällt.

4.3.8 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäische Vogelarten zu fangen, zu verletzen, zu töten, erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen, zu zerstören oder aus der Natur zu entnehmen. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens, der Entnahme oder der erheblichen Störung von Individuen kann durch einen geeigneten Zeitpunkt der Rodung von Gehölzen und der Baufeldfreimachung (vgl. Kapitel Vermeidungsmaßnahmen) vermieden werden. Demnach bleibt die Untersuchung einer möglichen Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester inklusive eventuell dauerhafter Bauten, zum Beispiel, Spechthöhlen. Für Vögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist die Zerstörung des „alten“ Nestes nach dem Ausfliegen der Jungtiere kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG, da das Nest funktionslos geworden ist. In diesem Fall ist das gesamte Brutrevier als Lebensraum heranzuziehen. Soweit die Strukturen des Plangebietes (trotz einer eventuell Inanspruchnahme eines „alten“ Nistplatzes) weiterhin ihre Funktion für das Brutgeschäft erfüllt, da innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten bestehen, liegt kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG vor.

Bei der Abgrenzung der Ruhestätten für Rastvögel ist zu berücksichtigen, dass die Schlafplätze in der Regel traditionell genutzte und begrenzte Räume darstellen. Die Nahrungsgebiete (in einer großräumigen Landschaft) liegen hingegen relativ flexibel und in größerer Entfernung zu den

Rastgebieten. Schlafplätze werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen. Das Plangebiet grenzt nicht unmittelbar an ein FFH- oder Vogelschutzgebiet an. Es befinden sich keine Rastgebiete von besonderer Bedeutung (Rastgebiet der Kategorie A, B oder C) oder bedeutende Nahrungsgebiete für bedeutende Rastgebiete in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb eines maritimen Rastgebietes. Aufgrund der Entfernung des Bauvorhabens zu den maritimen Rastgebieten ist eine dauerhafte Beeinträchtigung auszuschließen.

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Habitatsstrukturen für eine Vielzahl an Brutvogelarten keinen prinzipiell geeigneten Lebensraum dar. Aufgrund der vorkommenden Habitate wie intensiv bewirtschaftete und ackerbaulich genutzte Flächen in Kombination mit urbanen Biotopkomplexen ist die Mehrzahl der potentiell in diesem Lebensraum vorkommenden Arten weit verbreitet und in ihrem Bestand in Mecklenburg-Vorpommern stabil.

Die Existenz weiterer ubiquitärer Arten kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Ihr Vorkommen im Geltungsbereich des B-Planes beträgt aufgrund der hohen Bestandszahl nur einen sehr geringen Teil des landesweiten Gesamtbestandes, sodass selbst bei einer eventuellen Beeinträchtigung dieser Arten durch das Vorhaben keine erhebliche Populationswirksamkeit zu erwarten ist.

Die potentiell vorhandenen Brutvogelarten werden in nachfolgender Tabelle dargestellt. Arten, die „nur“ in den angrenzenden durch intensive Landwirtschaft geprägte Biotope vorkommen, ohne eine Beziehung zu den vom Vorhaben betroffenen Arealen zu haben, werden soweit die Artansprüche erforderlich sind mit betrachtet.

Neben den potentiell zu erwartenden Brutvogelarten wurden keine Nachweise und Hinweise für bodenbrütende und brütende Vogelarten der Offenfluren und Landschaften durch die Bestandserfassungen erbracht. Diese Arten werden dennoch in der folgenden Tabelle erfasst und einer Konfliktanalyse unterzogen.

Nistplätze anderer Vögel der urbanen Biotopkomplexe von Boden- oder Gebüschbrüter (zum Beispiel in den Gehölzstrukturen) wurden während der Bestandserfassung innerhalb des Vorhabengebietes nicht erfasst.

Neben der östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Landesstraße L30 wirkt die Wohnungs-, Schul- und Gartennutzung in dem räumlich nur sehr schmalen ruderalen Staudenflurstreifen vergrägend auf die Avifauna, da von diesen Nutzungen starke optische Bewegungs-, und Lichtreize und akustische Beeinträchtigungen ausgehen.

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner insektenarmen Biotopstrukturen kein attraktives Nahrungshabitat für die Avifauna dar. Die vorhandenen jedoch gärtnerisch beeinflussten Gehölzstrukturen in den angrenzenden Garten- und Wohnbaustrukturen könnten vereinzelt zum Schutz und Versteck sowie als Ansitz- und Singwarte dienen.

Im Zuge der Bestandserfassungen wurden nur in dem Gehölzbestand der Gartenanlage An- und Abflüge von Amsel, Gartenrotschwanz und Elster beobachtet.

Das Umweltkartenportal M-V (Stand 13.11.2017) weist die südliche Spitze des Geltungsbereiches sowie die Radwegetrasse entlang der Landesstraße L30 und den gesamten Siedlungsbereich zwischen Wenddorfer Straße und Wiesengrund (gleich direkt östlich an den Geltungsbereich angrenzend) als terrestrisches Rastgebiet der Stufe 2 aus. Unter Berücksichtigung der bestehenden baulichen Überprägung, der intensiven urbanen Nutzungen sowie der Störungen durch die Landesstraße L30 (siehe Umweltbericht zum B-Plan) ist diese Darstellung als fehlerhaft und nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend zu bewerten und bedarf einer grundsätzlichen Überarbeitung.

Die folgende Tabelle stellt die Arten dar, die potentiell im Plangebiet auftreten können bzw. die Biotopstrukturen als Habitat nutzen oder in der Lage wären.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL MV	RL D	sg
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	V	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
Hauszosterling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	-	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-

Für die nachfolgende Konfliktanalyse werden diejenigen Arten ermittelt, die aktuell die höchste Gefährdung im Naturraum aufweisen. Aufgrund ihrer gleichen Lebensraumsprüche und vergleichbaren Empfindlichkeit wird die verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit zusammengefasst und nach „ökologischen Gilden“ bewertet.

- Rastvögel
- Boden- und Gebüschbrüter
- Gebäude nutzende Arten
- zusätzlich wird eine separate Konfliktanalyse für die nachweislich im Plangebiet vorkommenden (gesichteten) Arten vorgenommen

Zugvögel: Das Plangebiet weist aufgrund seiner Lage und der dreiseitigen Umfassung von urbanen Siedlungsstrukturen und linearen Verkehrsanlagen mit hoher und ganzjähriger Frequenz keine Bedeutung für Rast- und Zugvögel auf, auch wenn es sich laut Aussagen des Umweltkartenportales um eine regelmäßig genutzte Rastfläche handelt. Wie in den vorausgegangenen Ausführungen schon erläutert, wird von einer grundsätzlichen fehlerhaften Darstellung der Rastflächen im Kartenportal

ausgegangen, da auch Siedlungsflächen von Garz als Rastflächen ausgewiesen sind. Die fehlerhafte Darstellung wird auch durch mehrfache Begehung bestätigt. Im Zuge der Begehungen (August, Oktober und November 2017) wurden keine Hinweise auf die Nutzung als Rastgebiet erfasst. Somit ist von keinem Vorkommen von Rast- und Zugvögeln auszugehen. Eine vertiefende Ermittlung potentieller Rast- und Zugvögel ist somit nicht notwendig.

5. Konfliktanalyse

Bezüglich der untersuchungsrelevanten Tierarten ergibt sich aus dem § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nach § 14 BNatSchG zulässige Eingriffe ein *Schädigungs- und Störungsverbot*.

Schädigungsverbot entsprechend des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Ein Verbot liegt abweichend nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die Prognose über das mögliche Eintreten der zuvor beschriebenen Verbote der untersuchungsrelevanten Arten im Kapitel 4.3 als potentiell betroffen eingestuften Arten wird in Form von Steckbriefen durchgeführt.

5.1 Betroffenheit der Säugetiere ohne Fledermäuse

Im Zuge der Bestandserfassung wurden keine Fischotter (*Lutra lutra*) nachgewiesen bzw. Hinweise auf das Auftreten dieser Art (Spuren, Risse, Kot etc.) erfasst. Auch Baue, Höhlungen unter anderen in den Grabenböschungen wurden nicht erfasst, die von der Art als Unterschlupf genutzt wurden bzw. potentiell genutzt werden können. Aufgrund der Größe des Plangebietes sowie vor dem Hintergrund der mit den Festsetzungen des B-Planes Nr. 13 G-2016 bestimmten Nutzungen wurden nur die Bereiche untersucht, in denen eine bauliche Entwicklung stattfindet und die ein mögliches Habitat für den Fischotter darstellt.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Fokussierung der Baumaßnahmen auf urban überprägte Siedlungsbereiche und ackerbaulich, intensiv bewirtschaftete Flächen nicht zu erwarten, da diese Bereiche keine erhöhte Lebensraumqualität für den Fischotter aufweisen und das Vorkommen im Zuge der Bestandserfassung nicht nachgewiesen wurde. Mögliche geeignete Areale wie zum Beispiel der Garzer See werden von den Baumaßnahmen nicht betroffen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da weder das Vorkommen gesichert ist, noch potentiell wertvolle Lebensräume überprägt werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden nicht erwartet. Obwohl mit der Baumaßnahme eine Erhöhung der menschlichen Präsenz, Lärm- und Lichtimmissionen sowie verkehrsbedingte Immissionen einhergehen, ist aufgrund der örtlichen und zeitlichen Konzentration der Emissionen (kein Nachtbetrieb) nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen. Auch wird die Nutzung des Grabens

Z64/2/4 als Wanderkorridor durch die parallelen Pufferstreifen von circa 10 m Breite erhalten bzw. eine mögliche Nutzung des Grabens erhöht.

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: G M-V: - Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Erhaltungszustand der Art auf der Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region M-V ☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) ist der längste und nach dem Vielfraß (<i>Gulo gulo</i>) sowie dem Dachs (<i>Meles meles</i>) drittschwerste Vertreter der europäischen Marder (<i>Mustelidae</i>) mit stromlinienförmigem Körper, kurzen Beinen und einem langen, sich gleichmäßig verjüngenden, spitz auslaufenden Schwanz. Die Kopf-Rumpf-Länge adulter Tiere beträgt 60–90 cm, der Schwanz ist 30–50 cm lang. Die Weibchen sind 5–10 kg, Männchen bis 13 kg schwer. Das sehr dichte, kurzhaarige, glänzende Fell ist einheitlich braun mit individuell stark unterschiedlich gefärbten grauen bis weißen ventralen Partien. Die Vorder- und Hinterextremitäten weisen fünf nach vorn gerichtete, durch Schwimmhäute miteinander verbundene Zehen auf. Der Fischotter hat eine sehr wulstige Oberlippe mit ausgeprägten Barthaaren (Vibrissen). Fischotter sind dämmerungs- und nachtaktiv. Sie besiedeln alle semiaquatischen Lebensräume, wobei neben naturnahen Gewässern auch vom Menschen geschaffene Gewässer genutzt werden. Wichtig ist der kleinräumige Wechsel verschiedener naturnaher Uferstrukturen. Bei ihren Wanderungen sind die Tiere in der Lage, längere Strecken über Land zu wechseln und Wasserscheiden zu überqueren. Die Männchen legen zum Teil 20 km und mehr in einer Nacht zurück. Lokale Population: Das Messtischdatenblatt (Umweltkarten MV Stand 14.11.2017) weist für den Planungsraum mit dem Stand vom Jahr 2005 den Fischotter nach. Im Zuge der Bestandserfassung wurden keine Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) nachgewiesen bzw. keine Hinweise auf das Auftreten dieser Art (Spuren, Risse, Kot etc.) erfasst. Auch Baue, Höhlungen unter anderen in den Grabenböschungen wurden nicht erfasst, die von der Art als Unterschlupf genutzt wurden bzw. potentiell genutzt werden können. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist als gut zu bewerten.	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG Der Fischotter wird aller Wahrscheinlichkeit nach durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Die potentiellen Habitatstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beschädigt oder nachhaltig beeinträchtigt. Potentielle Wanderkorridore bleiben erhalten. Eine Gefährdung der Tiere könnte eintreten, wenn diese in Baugruben ohne Ausstiegsmöglichkeit geraten würden. Dies kann verhindert werden, indem Baugruben so gestaltet werden, dass keine Tiere hineingeraten können oder Ausstiegsmöglichkeiten wie zum Beispiel Rampen durch angelegte Bretter hergestellt werden. ☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahme erforderlich ☐ Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG Der Fischotter wird aller Wahrscheinlichkeit nach durch das Vorhaben nicht in ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, und Wanderungszeit erheblich beeinträchtigt. ☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahme erforderlich Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

5.2 Betroffenheit der Fledermäuse

Im Zuge der Bestandserfassung wurden keine Zweifarbfledermäuse (*Vespertilio murinus*) nachgewiesen bzw. Hinweise auf das Auftreten dieser Art (Spuren, Kot etc.) erfasst.

Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: G M-V: - Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Erhaltungszustand der Art auf der Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region M-V ☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht Die Jagdgebiete der Zweifarbfledermaus befinden sich in erster Linie über Gewässern, Offenlandschaften und Siedlungen. Wochenstuben können aus bis 20 - 40 Weibchen bestehen und sind vorwiegend im Dachraum vorzufinden. Die Nahrung der Zweifarbfledermaus besteht fast ausschließlich aus kleinen Zweiflüglern und Blattläusen sowie Köcherfliegen und Nachtfaltern. Die Jagd erfolgt im schnellen geradlinigen Flug und wird bevorzugt im freien Luftraum über Gewässern vollzogen. Lokale Population: Keine Nachweise	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG Der Zweifarbfledermaus wird aller Wahrscheinlichkeit nach durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Die potentiellen Überwinterungsquartiere werden durch das Vorhaben nicht beschädigt oder nachhaltig beeinträchtigt. Potentielle Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderrouen unterliegen nicht als solches dem Schädigungsverbot (FROELICH UND SPORBECK, 2010). ☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahme erforderlich Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG Die Zweifarbfledermaus wird aller Wahrscheinlichkeit nach durch das Vorhaben nicht in ihrer Fortpflanzungs- Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich beeinträchtigt, da nur Nahrungs- und Jagdbereiche eventuell betroffen sind. Ein potentiell Wochenstuben-, Winterquartier wird nicht beeinträchtigt. ☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahme erforderlich Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

5.3 Betroffenheit der Avifauna

Im Zuge der Bestandserfassungen wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Nester rastender oder äsender Vögel erfasst. Grundsätzlich ist das Vorkommen von Brut auszuschließen.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind für Avifauna mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Zum Vermeiden des Schädigungsverbotes erfolgt eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung. Die Baufeldfreimachung des Baufeldes ist vor dem Besetzen des Aufzuchtortes oder nach dessen Verlassen durchzuführen, da ansonsten Tiere getötet, verletzt oder Nester mit Eiern zerstört werden könnten, wenn die Baufeldfreimachungen während der Brut und Jungenaufzucht erfolgt. Daher erfolgt die Baufeldfreimachung vor Beginn der Brut- und Aufzuchtsaison. Durch die Baufeldfreimachung kann es zu einem Verlust an potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Mit Umsetzung der Festsetzung des Bebauungsplanes sind auch im Baubereich wieder potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden. Da es sich im Vorhabengebiet um ungefährdete Arten handelt, kann die zeitliche Unterbrechung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten toleriert werden. Es ist vorgesehen, die Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutsaison durchzuführen, sodass zu Beginn und während der Baumaßnahme keine Brutvorkommen vorhanden sind. Störungen oder sogar Tötungen von brütenden Vögeln sind damit weitestgehend ausgeschlossen und nicht zu erwarten. Eventuelle Brutvorkommen sind in der angrenzenden Landschaft und in den Gärten bzw. an und in Gebäuden nicht auszuschließen. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind nicht gegeben und zu erwarten. Mögliche Störungen können daher als nicht erheblich bewertet werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind für Avifauna mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch Licht, welches zeitlich begrenzt für die Beleuchtung der Sportanlage erforderlich ist, stellt für Brut- und Zugvögel bei Umsetzung der Festsetzung des Bebauungsplanes und Einhaltung der DIN EN 12193 „Licht und Beleuchtung – Sportstättenbeleuchtung und hier Kap. 5.10 Störlicht“ keine nachhaltige Beeinträchtigung* der lokalen Population dar.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der lokalen Population werden nicht erwartet. Als typischer Kulturfolger sind die potentiell vorkommenden Arten trotz zum Teil ihrer ausgesprochenen Reviertreue dennoch in der Lage, sich neuen Bedingungen anzupassen. Da Brutnachweise nicht erbracht wurden und große Teile des Plangebietes, die als potentielle Brut- und Jagdgebiete in Frage kommen, erhalten bleiben, ist eine nachhaltige betriebsbedingte Beeinträchtigung der lokalen Population nicht gegeben. Ein Ausweichen auf angrenzende Strukturen ist wahrscheinlich und zu erwarten. Die Nutzung des Vorhabengebietes nach Abschluss der Baumaßnahme und mit Nutzungsaufnahme ist zu erwarten.

* Kap. Lichtverschmutzung und die Folgen für Singvögel aus dem Schutz der Nacht und Lichtverschmutzung und die Folgen für Zugvögel – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachlandschaft vom BfN; 2013

Nischenbrüter unter anderen Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: M-V: Art im UG: ☐ nachgewiesen x ☒ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Das Vorkommen wird durch die Verfügbarkeit geeigneter Brutmöglichkeiten bestimmt. Nischenbrüter legen üblicherweise ihre Nester in ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechenden Nischen von Felswänden, Geröllhalden, Gebäuden, Bäumen und Böschungen an.

Lokale Population:

Prinzipiell könnten sowohl die Einzelbäume als auch die Hecken und sonstigen Gehölzsäume innerhalb des Plangebietes als Brut- oder Nahrungshabitate sowie die Gebäude interessant sein. Ein Brutvorkommen dieser Arten wurde jedoch weder durch die Auswertung der Umweltdaten noch durch die Bestanderfassungen erfasst. Die starke Erholungsnutzung der Umgebung, mit den daraus resultierenden Vergrämungseffekten, verstärkt diese Annahme zusätzlich. Es ist jedoch möglich, dass das Plangebiet von diesen Arten als Nahrungsgebiet genutzt wird.

Erhaltungszustand der lokalen Population im Plangebiet kann nicht abschließend bewertet werden, da die Arten im Gebiet keine Nistplätze (Brutkolonien) aufweisen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Die oben genannten Arten werden nicht durch die Umsetzung des Vorhabens im Sinne der Schädigungsverbote beeinträchtigt. Ein Vorkommen dieser Arten ist zwar möglich, es ist aber davon auszugehen, dass sie das Plangebiet nur als „Nahrungsgast“ aufsuchen. Zumal das Plangebiet durch die bestehende Naherholungsnutzung durch akustische und optische Emissionen beeinträchtigt ist. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ist somit durch die Umsetzung des Vorhabens nicht gefährdet und wird im Zusammenhang bewahrt. Wichtige Nahrungshabitate werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht nachhaltig beeinträchtigt.

☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahme erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Die oben genannten Arten werden aller Wahrscheinlichkeit nach durch das Vorhaben nicht erheblich gestört. Es ist aber davon auszugehen, dass die Arten das Plangebiet nur als „Nahrungsgast“ aufsuchen. Durch die Minimierung der Vegetationsverluste und vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen (Vergrämungseffekte) ist nicht mit einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer möglichen lokalen Population zu rechnen.

☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahme erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Nischen- und Höhlenbrüter unter anderen Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) Star (*Sturnus vulgaris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: M-V: Art im UG: ☐ nachgewiesen x ☒ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Das Vorkommen wird durch die Verfügbarkeit geeigneter Brutmöglichkeiten bestimmt. Höhlenbrüter legen ihre Eier in bereits vorhandene Höhlungen, zum Beispiel in hohlen Bäumen, Felsspalten, Mauerlöchern und Erdhöhlen ab oder sie legen Höhlen eigens an. Stehen nicht (genug) natürliche Höhlungen zur Verfügung, kann man einigen Höhlenbrüterarten durch das Aufhängen von Nistkästen eine geeignete Nistmöglichkeit bieten.

Lokale Population:

Prinzipiell könnten vor allem die Einzelbäume, Gebüsche und Baumgruppen als Bruthabitate interessant sein. Auch eventuelle Mauerlöcher in den vorhandenen Gebäuden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind potentiell geeignete Bruthabitate. Ein Brutvorkommen dieser Arten wurde jedoch weder durch die Auswertung der Umweltdaten noch durch die Bestandserfassungen ermittelt. Es wurden keine Höhlen(-bäume) erfasst, die auf eine Bruttätigkeit schließen lassen. Das Untersuchungsgebiet selbst stellt laut Aussagen des Umweltkartenportales kein stark frequentierten Rast- oder Nahrungsgebiet für Vögel dar. Die starke urbane Nutzung der Umgebung mit den daraus resultierenden Vergrämungseffekten verstärkt die Annahme zusätzlich. Es ist jedoch möglich, dass das Plangebiet von diesen Arten als Nahrungsgebiet genutzt wird.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die oben genannten Arten werden nicht durch die Umsetzung des Vorhabens im Sinne der erwähnten Schädigungsverbote beeinträchtigt. Ein Vorkommen dieser Arten ist zwar möglich, es ist aber davon auszugehen, dass sie das Plangebiet nur als „Nahrungsgast“ aufsuchen, zumal das Plangebiet durch die bestehende Naherholungsnutzung durch akustische und optische Emissionen beeinträchtigt ist. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ist somit durch die Umsetzung des Vorhabens nicht gefährdet und wird im Zusammenhang bewahrt.

Die Vegetationsausstattung und Vorbelastung lassen nicht vermuten, dass das Plangebiet ein besonders wertvolles Nahrungshabitat für die oben aufgeführten Höhlenbrüter ist.

☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahme erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die oben genannten Arten werden aller Wahrscheinlichkeit nach durch das Vorhaben nicht erheblich gestört. Es ist davon auszugehen, dass die Arten das Plangebiet nur als „Nahrungsgast“ aufsuchen. Durch die Minimierung der Vegetationsverluste (Vermeidungsmaßnahmen) und vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen (Vergrämungseffekte) ist nicht mit einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer möglichen lokalen Population durch die Umsetzung des Projektes zu rechnen.

☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahme erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Freibrüter; Bodenbrüter unter anderen Amsel (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*, Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: M-V: Art im UG: ☐ nachgewiesen x ☒ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Freibrüter legen ihre Nester und Horste frei, das heißt nicht in Höhlungen (Höhlenbrüter) oder in Nischen (Nischenbrüter), an. Die Nistplätze von Freibrütern können je nach Art sehr unterschiedlich sein. Für viele Vogelarten kommen dafür allerdings Bäume, Sträucher, Hecken, Reisighaufen oder Röhricht in Betracht. Für andere freibrütende Arten wiederum stellen Gebäude oder deren Dächer, Felswände und Gewässerinseln geeignete Niststätten dar.

Lokale Population:

Prinzipiell könnten die Einzelbäume und die Gehölzstrukturen Nistmöglichkeiten bieten. Das Plangebiet selbst stellt laut Aussagen des Umweltkartenportales kein stark frequentierten Rast- oder Nahrungsgebiet für Vögel dar. Die starke urbane Nutzung der Umgebung ruft zudem Vergrämungseffekte hervor. Es ist jedoch möglich, dass das Plangebiet von diesen Arten als Nahrungsgebiet genutzt wird.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Die oben genannten Arten werden nicht durch die Umsetzung des Vorhabens im Sinne der erwähnten Schädigungsverbote beeinträchtigt. Ein Vorkommen dieser Arten ist zwar wahrscheinlich, es ist aber davon auszugehen, dass sie das Plangebiet nur als „Nahrungsgast“ aufsuchen. Zumal das Plangebiet durch die bestehende Naherholungsnutzung durch akustische und optische Emissionen beeinträchtigt ist. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ist somit durch die Umsetzung des Vorhabens nicht gefährdet und wird im Zusammenhang bewahrt.

Die Vegetationsausstattung und Vorbelastungen lassen nicht vermuten, dass das Plangebiet ein besonders wertvolles Nahrungshabitat für die oben aufgeführten Freibrüter ist.

☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahme erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Die oben genannten Arten werden aller Wahrscheinlichkeit nach durch das Vorhaben nicht erheblich gestört. Es ist davon auszugehen, dass die Arten das Plangebiet nur als „Nahrungsgast“ aufsuchen. Durch die Minimierung der Vegetationsverluste (Vermeidungsmaßnahmen) und vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen (Vergrämungseffekte) ist nicht mit einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer möglichen lokalen Population durch die Umsetzung des Projektes zu rechnen.

☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahme erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes stellt an sich kein potentielles Habitat für Brut- und Rastvögel dar. Demnach sind für diese Flächen nachhaltige Beeinträchtigungen auszuschließen.

Aufgrund der häufig in der Umgebung des Bebauungsplanes vorkommenden Habitate (Einzelbäume, Gehölzstrukturen in Form von Hecken und Gebüsch, Freiflächen im Siedlungsbereich in Verbindung mit landwirtschaftlichen Offenlandbiotopen) ist die Mehrzahl der potentiell vorkommenden Vogelarten weit verbreitet und in ihrem Bestand in Mecklenburg-Vorpommern stabil. Die Existenz weiterer ubiquitärer Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Ihr Vorkommen im Vorhabengebiet beträgt aufgrund der hohen Bestandszahl nur einen sehr geringen Teil des landesweiten Gesamtbestandes, sodass selbst bei einer eventuellen Beeinträchtigung dieser Arten durch das Vorhaben keine erhebliche Populationswirksamkeit zu erwarten ist. Da keine Standortnachweise erbracht werden konnten, stellt das Vorhabengebiet nur ein Nahrungs- und Wanderhabitat dar, dessen Qualität durch die Umsetzung des Projektes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

5.4 Betroffenheit der Horstschutzzonen

Der § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V benennt Verbotstatbestände zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler-, Baum- oder Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche. In näherer Umgebung befindet sich kein Horststandort. Das Plangebiet liegt außerhalb von Horstschutzzonen. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 23 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 sowie des § 54 Abs. 7 BNatSchG sind somit ausgeschlossen. Zudem schließen landseitig keine Rast- bzw. Nahrungsgebiete besonderer Bedeutung an. Da ein unmittelbar an den Niststandort angrenzendes Nahrungshabitat in der Regel bevorzugt wird, um den Aufwand für den Nahrungserwerb der Jungen in den ersten Lebenswochen zu reduzieren, ist nicht damit zu rechnen, dass das Plangebiet eine besondere Funktion als Nahrungsfläche übernimmt. Die starke Vorbelastung des Plangebietes menschliche Präsenz verbunden mit akustischen und optischen Emissionen wirkt sich zusätzlich vergrägend auf störungsempfindliche Arten aus.

Der südlich gelegene Greifswalder Bodden (in 5,5 km Entfernung) hingegen stellt (maßgebliche) Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wasservögel innerhalb eines Rastgebietes der Klasse B - Bewertung: hoch bis sehr hoch (Stufe 3)- dar. Diese Flächen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Indirekte erhebliche (negative) Auswirkungen, wie zum Beispiel durch bauliche oder betriebsbedingte Emissionen, sind aufgrund der Entfernung und der zuvor beschriebenen Vorbelastungen ebenfalls auszuschließen. Zudem weist das Plangebiet keine wertvollen Strukturen als Nahrungshabitat auf.

6. Vermeidungsmaßnahmen (VM)

- VM 1:** Aus Gründen des Artenschutzes und entsprechend dem § 39 BNatSchG sind in der Zeit vom 01. März bis 30. September Einzelbäume und sonstige Gehölze nicht zu fällen, zu roden oder zurück zuschneiden. Ein Eingriff in die Gehölze innerhalb des oben genannten Zeitraumes ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zulässig wenn sie:
- behördlich angeordnet, zugelassen oder durchgeführt wurden,
 - nicht auf andere Weise bzw. zu einem anderen Zeitpunkt durchführbar sind,
 - der Verkehrssicherheit dienen,
 - nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft oder
 - zulässige Bauvorhaben, mit nur geringfügiger Gehölzbeseitigung zur Durchführung sind.
- VM 2:** Schutz des vorhandenen Baum- bzw. Gehölzbestandes als wertvolle Biotopstruktur für Fauna vor schädigenden Einflüssen gemäß DIN 18920 (Wurzel, Kronen und Stammschutz)
- VM 3:** Befinden sich temporär genutzte Niststätten in den zu fällenden Bäumen, so sind sie außerhalb der artrelevanten Brutzeit zu fällen.
- VM 4:** Dauerhaft genutzte Höhlenbäume sind prinzipiell zu erhalten. Bei zwingender Nichterhaltung dieser Bäume ist vorab eine Fledermausuntersuchung in Auftrag zu geben und ggf. ein Befreiungsverfahren vom Artenschutz bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen und ggf. vor der Fällung Ersatzquartiere zu schaffen.
- VM 5:** Während der Baumaßnahmen aufgefundene Lesesteine und Totholz sind innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Haufen zu platzieren und der Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung zu stellen.
- VM 6:** Beschränkung der Bauzeiten vor allem bei der Rammung von Pfählen, Reduzierung beziehungsweise Ausschluss lärmintensiver Arbeiten während der Dämmerung und der Nachtstunden von störempfindlichen Arten.
- VM 7:** Beschränkung der Bauzeiten vor allem nur tagsüber und nicht bei Dunkelheit unter Nutzung von Baufeldbeleuchtungen mit einem hohen Streulichtanteil.
- VM 8:** Dauerhafter Erhalt und Sicherung der vorhandenen Leitstrukturen und des Grabens Z64/2/4 und seines Randstreifens auch während der Bauzeit.

7. Zusammenfassende Bewertung

Die Stadt Garz beabsichtigt mit dem Bebauungsplan urban überprägte Siedlungsflächen und eine intensiv bewirtschaftete und ackerbaulich genutzte Fläche zu einer multifunktionalen Sportanlage zur Stärkung des Schulstandortes und der kommunalen Infrastruktur zu entwickeln.

Im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG wurden Arten berücksichtigt, die im Plangebiet im Zuge der Bestandserfassung und der Auswertung der zugänglichen Umweltdaten nachgewiesen wurden oder aufgrund der Biotopausstattung potentiell vorkommen können. Für die potentiell vorkommenden Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV oder europäische Vogelarten) geschützt sind, wurde im Anschluss eine Konfliktanalyse durchgeführt.

Die Konfliktanalyse (Kapitel 4.4) ergab, dass keine Habitate bzw. Biotope der ermittelten potentiell vorkommenden „streng geschützten Arten“ des Anhanges IV der FFH-RL, der „streng geschützten“ europäischen Vogelarten des Art. 1 der VSRL oder der national streng oder besonders geschützten Arten der BArtSchV zerstört werden, die für diese Arten nicht ersetzbar sind.

Mit der baulichen Umsetzung des Bebauungsplanes sind Eingriffe in Tier- und potentielle Tierlebensräume unumgänglich. Dabei sind artenschutzrechtliche relevante Betroffenheiten von Tieren und Arten nach derzeitigen Informations- und Datenstand mit Ausnahme von Brutvögeln nicht gegeben.

Zur Vermeidung des Eintretens des Tötens oder Verletzens von Vögeln wird es erforderlich, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Jungaufzuchtzeiten erfolgt.

Arbeiten in den Nachtstunden bei Dunkelheit mit einer Baustellenausleuchtung mit einem hohen Störlichtanteil sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von nachziehenden Vogelarten nicht zulässig und im Zuge der baulichen Umsetzung zu berücksichtigen.

Einschränkungen bezüglich der Ausleuchtung des Sportplatzes für eine funktionsgerechte Nutzung sind bei Einhaltung der Festsetzung des Bebauungsplanes und der DIN EN 12193 nicht erforderlich.

Bei allen Arten wird eine dauerhafte beziehungsweise erhebliche Gefährdung der jeweiligen lokalen Population ausgeschlossen, sodass sich der Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert. Zudem bleibt die ökologische Funktion aller von dem Vorhaben potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt.

Für keine der geprüften Arten werden durch die Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 bis 4 eröffnet. Somit werden keine vorgezogenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Ein Antrag auf Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG ist nicht notwendig.

Aufgestellt: Bergen auf Rügen, den 15. November 2017

Thomas Nießen

Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur
Thomas Niessen